

Verkündet am 28. Januar 1958
Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erwin Sch[REDACTED] in R[REDACTED], M[REDACTED]-
G[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

den Studienrat Hans P[REDACTED] in R[REDACTED], F[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Engels, Dr. Meyer, Dr. Haus und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
7. Dezember 1956 im Kostenpunkt und insoweit aufge-
hoben, als darin durch Zurückweisung der Berufung
des Beklagten der nicht bereits durch das Teilan-
erkennnisurteil des Landgerichts Regensburg vom
26. Januar 1956 erledigte Leistungsanspruch des
Klägers zu mehr als einem Drittel dem Grunde nach

für gerechtfertigt erklärt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

.. 3 ..

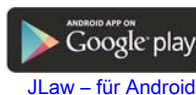
Tatbestand:

Der Kläger wollte am 5. Oktober 1953 gegen 7.30 Uhr, wie alltäglich, mit dem Fahrrad von seiner Wohnung über die Eisbuckelstraße und die Friedensstraße in R [REDACTED] zur Schule fahren. Die Eisbuckelstraße stößt von Süden her in rechtem Winkel auf die in west-östlicher Richtung verlaufende Friedensstraße und hat zu dieser hin ein starkes Gefälle; in der Eisbuckelstraße befand sich vor der Einmündung ein Dreieckschild "Vorfahrt achten" nach Bild 30 der Anlage zur StVO, während auf der Friedensstraße, die im Zuge der Bundesstraße 16 liegt, ein ergänzendes, auf die Vorfahrt hinweisendes Schild nach Bild 44 oder 52 der Anlage zur StVO fehlte. Als der Kläger soeben von der Eisbuckelstraße nach rechts in ostwärtiger Richtung in die Friedensstraße eingebogen war, wurde er von dem aus westlicher Richtung die Friedensstraße entlangfahrenden, dem Beklagten gehörigen und von diesem gesteuerten Personenkraftwagen angefahren und mit seinem Rad auf die Straße geschleudert. Er erlitt eine Wirbelsäulenverletzung. Seine Kleidung und sein Rad wurden beschädigt.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Grund der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Schadenersatz in Anspruch. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 260 DM für den an der Kleidung und am Fahrrad entstandenen Sachschaden und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes, für das er mindestens 15 000 DM für angemessen hält, zu verurteilen sowie festzustellen, daß der Beklagte ihm den weiterhin aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Der Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ist gemäß seinem Anerkenntnis zur Zahlung von 65 DM auf den erstgenannten Betrag und zur Zahlung von 100 DM auf den zweitgenannten Betrag verurteilt worden. Im übrigen hat er die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die vom Beklagten dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen; es hat dabei den Urteilspruch des Landgerichts neu dahin gefaßt, daß nur der Leistungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung insoweit weiter, als der Leistungsanspruch des Klägers (ohne die im ersten Rechtszug anerkannten Beträge) zu mehr als $\frac{1}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält den Anspruch des Klägers auf Ersatz seines Sachschadens sowohl nach § 7 StVG als auch nach § 823 Abs. 1 BGB, seinen Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 847 BGB für begründet. Daß der Beklagte nach seiner durch die Zeugen bestätigten Behauptung plötzlich durch die aufgehende Sonne geblendet wurde, sei zwar, wie das Berufungsgericht

ausführl. ein für ihn unabwendbares Ereignis gewesen; die Blendung habe aber den Unfall nicht verursacht; denn wenn der Beklagte, statt blind weiterzufahren, sofort gebremst und notfalls angehalten hätte, so würde der Unfall nicht geschehen sein. Auch das Verhalten des Klägers sei für den Beklagten kein unabwendbares Ereignis gewesen; denn entgegen seiner Auffassung habe der Beklagte mangels eines vorfahrtgewährenden Verkehrszeichens an der Einmündung der Eisbuckelstraße nach der am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Änderung der StVO nicht die Vorfahrt vor dem Kläger gehabt; da die Änderung allgemein bekanntgegeben worden sei, sei die Annahme eines Vorfahrtrechts fahrlässig gewesen; auch habe er bei der Übersichtlichkeit der Einmündung den Kläger schon, als dieser noch in der Eisbuckelstraße war, und dann während des Einbiegens sehen müssen und durch leichtes Linkslenken an ihm vorbeifahren können; wenn er infolge der Sonnenblendung die Vorgänge nicht habe beobachten können, aber auch nicht gebremst habe, so habe er fahrlässig gehandelt. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers lasse sich nicht feststellen; es könne ihm geglaubt werden, daß er sich vor dem Einbiegen umgesehen habe; er habe aber, gleichgültig ob er mit 5 km/st oder mit 10 km/st eingebogen und ob deshalb der Beklagte bei seiner Geschwindigkeit von 40 km/st noch 72 m oder nur noch 36 m entfernt gewesen sei, annehmen dürfen, er werde ungehindert seine neue Fahrbahn erreichen, und der Beklagte werde ihn sehen und seine Fahrweise auf ihn einrichten; selbst wenn dem Kläger aber ein Verschulden zur Last fallen sollte, so sei doch die Schuld des Beklagten so viel größer, daß der Unfall unter Berücksichtigung der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs weit überwiegend von ihm verursacht worden sei.

2. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe konnten zwar, soweit sie sich gegen die Feststellung eines Verschuldens des Beklagten überhaupt richten, im Ergebnis keinen Erfolg haben; sie mußten jedoch insoweit Erfolg haben, als sie sich auf einzelne ihm zur Last gelegte Umstände beziehen, und als sie ein Mitverschulden des Klägers berücksichtigt wissen wollen.

3. Das Berufungsgericht hat die hier gegebene verkehrsrechtliche Lage beim sog. vereinsamten Dreiecksschild innerhalb geschlossener Ortschaften für die Zeit nach dem Inkrafttreten (1. Oktober 1953) des § 13 StVO in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl I, 1131, 1201) in Übereinstimmung mit der von ihm angeführten Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1955 (BGHSt 8, 107 = VRS 9, 305; vgl. auch die Entscheidungen desselben Senats in VRS 10, 449 und 11, 441) zutreffend dahin beurteilt, daß weder - wegen des negativen Schildes nach Bild 30 der Anlage zur StVO auf der Eisbuckelstraße - der Kläger vor dem Beklagten, noch - mangels eines positiven Schildes nach Bild 44 oder 52 auf der Friedensstraße - der Beklagte vor dem Kläger die Vorfahrt gehabt hat. Zu Unrecht meint die Revision, daß das Berufungsgericht dem Kläger die Vorfahrt zuerkannt habe. Zwar scheinen einige Wendungen des Berufungsurteils diese Meinung der Revision zu bestätigen. Aus dem Zusammenhang der Ausführungen ergibt sich jedoch eindeutig, daß das Berufungsgericht im Ergebnis die Rechtslage zutreffend beurteilt hat.

Das Berufungsgericht hat zutreffend jedoch lediglich die Frage behandelt, welche allgemeine Rechtslage sich aus der Art der Beschilderung an der Einmündung der Eis-

buckelstraße in die Friedensstraße ergab. Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsurteils, ob nun im gegebenen Falle die beiden Parteien im Sinne der genannten Rechtsprechung tatsächlich gegenseitig wartepflichtig gewesen sind, unklar und von Rechtsirrtum beeinflusst. Das Berufungsgericht nimmt zwar eine Wartepflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger an, scheint aber eine Wartepflicht des Klägers gegenüber dem Beklagten verneinen zu wollen, da der Kläger habe annehmen können, er werde ungehindert seine neue Fahrbahn erreichen, und der Beklagte werde ihn sehen und seine Fahrweise danach einrichten. Das kann nicht richtig sein. Wie im Falle des echten Vorfahrtrechts des einen Teils mit entsprechender Wartepflicht des anderen Teils, so ist auch im Falle der beiderseitigen Wartepflicht an einer Kreuzung oder Einmündung mit einem vereinsamten Dreiecksschild zunächst danach zu fragen, ob die beiderseitigen Fahrlinien sich bei unveränderter Fortsetzung der beabsichtigten Fahrt gekreuzt, berührt oder bedrohlich genähert haben würden oder tatsächlich haben. Wäre - bei einer an sich bestehenden Vorfahrtregelung - in der konkreten Lage kein Vorfahrtfall gegeben, so kann in der gleichen konkreten Lage beim vereinsamten Dreiecksschild auch keine beiderseitige Wartepflicht bestehen; besteht hier aber nach der konkreten Lage eine Wartepflicht, so kann sie beim vereinsamten Dreiecksschild nur eine beiderseitige sein. Das Berufungsgericht brauchte sich dabei zwar nicht näher mit der Frage zu befassen, ob zwischen einem auf einer Straße geradeaus fahrenden Verkehrsteilnehmer und einem von rechts in diese Straße in dieselbe Richtung einbiegenden Verkehrsteilnehmer - deren Fahrlinien sich also nicht kreuzen, sondern berühren und ineinander übergehen - überhaupt ein Vorfahrt...

fall, hier beim vereinsamten Dreieckschied also ein Fall der beiderseitigen Parteipflicht gegeben sein kann; denn diese Frage dürfte jetzt allgemein bejaht werden (vgl. schon RG VAE 1938, 35 Nr. 36 -- anders für einen allerdings besonders liegenden Sachverhalt noch RG VAE 1937, 420 Nr. 582 -, und nunmehr BayOBLG in VRS 4, 141; OLG Oldenburg in VRS 4, 213 sowie die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. November 1952 in VRS 5, 87). Das Berufungsgericht hätte aber eingehend und klar erörtern müssen, an welcher Stelle und in welcher Weise sich die Fahrlinien der Parteien bei unveränderter Fortsetzung der beabsichtigten Fahrt berühren mußten; diese Frage fällt hier, da sich beide Parteien vor dem Zusammenstoß gegenseitig nicht gesehen und aufeinander eingerichtet haben, mit der Frage zusammen, an welcher Stelle und in welcher Weise sie tatsächlich zusammengestoßen sind. Dabei kommt es zunächst auf die objektive Sachlage an, während es auf die vom Berufungsgericht hervorgehobenen subjektiven Gesichtspunkte, der Kläger habe annehmen können, er werde noch vor dem Beklagten seine neue Fahrbahn erreichen und der Beklagte werde sich auf ihn einstellen, erst in zweiter Linie ankommen könnte. Waren Ort und Art des Zusammenstoßes so, daß danach das Einbiegen des Klägers bereits vor dem Zusammenstoß als beendet anzusehen wäre, so würde möglicherweise kein Fall der beiderseitigen Parteipflicht vorgelegen haben, und mithin weder dem Beklagten noch dem Kläger eine schuldhafte Verletzung der Parteipflicht vorgeworfen werden können; die Fahrweise des Beklagten würde dann vielmehr unter dem Gesichtspunkt des fehlerhaften Überholens zu beurteilen sein (vgl. BGH 4 StR 345/55 vom 20. Oktober 1955 S. 3/4 und OLG Tübingen VRS 2, 205).

Waren Ort und Art des Zusammenstoßes dagegen so, daß danach das Einbiegen des Klägers noch nicht beendet war oder der Zusammenstoß doch jedenfalls noch unmittelbar mit seinem Einbiegen zusammenhing, so ergibt sich aus rückschauender Betrachtung, daß sie objektiv beide wartepflichtig waren und keiner ohne Verständigung mit dem anderen vor ihm in die Einmündung einfahren durfte (vgl. für die gleiche Frage im Falle der Vorfahrt RG in DAR 1938, 366; BGHSt 1, 112 - VRS 3, 195 und die bereits genannte Entscheidung des erkennenden Senats VRS 5, 87 sowie OLG Bremen VerkB1 1951, 172; OLG Hamm VerkB1 1957, 79 und die ebenfalls bereits genannte Entscheidung des BayObLG VRS 4, 141).

Den Ort des Zusammenstoßes beschreibt das Berufungsgericht nur unklar, zur Art des Zusammenstoßes nimmt es, wie der Beklagte mit Recht unter Bezugnahme auf § 286 ZPO rügt, überhaupt nicht Stellung. Wenn sich die vom Fahrrad des Klägers herrührenden Kratz- und Wischspuren etwa 9,20 m ostwärts des Schnittpunkts der verlängerten Bordsteinkante der Eisbuckel- und der Friedensstraße gefunden haben, so besagt das nicht, daß der Zusammenstoß an dieser Stelle stattgefunden haben müßte. Es ist vielmehr möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Zusammenstoß westlich davon stattgefunden hat. Durch ein Sachverständigengutachten würde sich aus den vorgefundenen Spuren die Stelle des Zusammenstoßes möglicherweise ziemlich genau feststellen lassen. Sollte danach die Stelle des Zusammenstoßes so liegen, daß sie nicht mehr zur Einmündung des Eisbuckelstraße in die Friedensstraße gerechnet werden könnte, so würde aber auch daraus noch nicht ohne weiteres zu folgern

sein, daß der Kläger an dieser Stelle sein Einbiegen bereits beendet gehabt hat und nunmehr bereits in seiner neuen Fahrtrichtung geradeaus gefahren ist. Denn der Bogen, den er beim Einbiegen beschrieb, brauchte nicht mit dem Bogen parallel zu laufen, den die Bordsteinkante beschreibt. Weiteres hierzu würde sich vielmehr aus einer Aufklärung darüber ergeben können, ob der Kläger, wie er behauptet, vom Beklagten von hinten angefahren worden ist, oder ob er, wie der Zeuge G. [REDACTED] meint, von der Seite angefahren worden ist, oder ob er schließlich, wie der Beklagte behauptet, diesen angefahren hat. Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht sich mit dieser Frage überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, obwohl der Beklagte unter Überreichung eines Privatgutachtens wiederholt auf diese Frage hingewiesen hatte, und obwohl sich bereits aus den Angaben der Zeugen Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage finden lassen könnten. Eine völlige Klärung wird sich allerdings, wenn überhaupt, so nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erzielen lassen. Schließlich aber wäre selbst dann, wenn der Kläger im Augenblick des Zusammenstoßes das Einbiegen bereits beendet gehabt hat, noch zu prüfen, ob die Stelle des Zusammenstoßes nicht noch so sehr im Bereich der Einmündung lag, daß die Fahrweise der Parteien, falls eine von ihnen vorfahrtberechtigt gewesen wäre, als eine unzulässige Behinderung und damit als Verletzung des Vorfahrtrechts des anderen zu behandeln wäre, im Falle des vereinsamten Verkehrszeichens mithin eine Verletzung der Wartepflicht vorgelegen hat.

4. Von der danach erforderlichen weiteren Aufklärung wird es abhängen, ob der Beklagte überhaupt gegenüber dem Kläger wartepflichtig im Sinne der Rechtsprechung zum vereinsamten Dreiecksschild gewesen ist. Falls das zu bejahen sein sollte, so wird jedoch weiter erneut zu prüfen sein, ob es ihm zum Verschulden angerechnet werden kann, wenn er sich in falscher Beurteilung der seit dem 1. Oktober 1953 bestehenden, aber erst nach und nach mit Hilfe der Rechtsprechung erkannten Rechtslage beim vereinsamten Dreiecksschild an der Einmündung der Eisbuckelstraße für vorfahrberechtigt gehalten hat (für einen ähnlichen Fall vom November 1956 verneinend BGH 4 StR 436/57 vom 31. Oktober 1957 S. 4). Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß sogar das Verkehrsunfallkommando Regensburg nach dem Schlußbericht vom 9. November 1953 von einem Vorfahrtrecht des Beklagten ausgegangen ist. Sollte es danach nicht mehr als Verschulden des Beklagten angesehen werden können, daß er sich für vorfahrberechtigt gehalten hat, so würde in diesem Zusammenhang gleichwohl ein in anderer Richtung liegendes Verschulden des Beklagten vorliegen können, das allerdings bei der etwaigen Abwägung eines beiderseitigen Verschuldens möglicherweise leichter ins Gewicht fallen würde; es würde nämlich entgegen der Auffassung der Revision dann weiter zu prüfen sein, ob der Beklagte seiner Pflicht als vermeintlicher Vorfahrberechtigter zur Beobachtung der ihm gegenüber vermeintlich - und hier sogar tatsächlich - wartepflichtigen, aus der Eisbuckelstraße kommenden Verkehrsteilnehmer gehörig nachgekommen ist (vgl. dazu die Entscheidung des erkennenden Senats vom 2. Juni 1954 VRS 7, 38 und die Entscheidung des 2. Strafsenats vom 30. April 1954 VRS 6, 440 sowie für den Fall eines vermeintlichen Vorfahrtrechts OLG Celle VRS 7, 433).

5. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht dem Beklagten nicht seine Blendung durch die Sonne zugute gehalten hat, daß es insbesondere ihm eine gewisse Zeit zur Reaktion auf die Blendung hätte zugestehen und daß es hätte beachten müssen, daß die Blendung nach seinem Vortrag gerade im Augenblick des Einbiegens des Klägers erfolgt sei. Es ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht diese Gesichtspunkte übersehen hätte. Im Berufungsurteil ist die Blendung des Beklagten durch die Sonne nicht nur, worauf die Revision allein abstellt, auf S. 10 unten / 11 oben, sondern nochmals auf S. 11 unten / 12 oben erörtert. Aus dem Zusammenhang der beiden Stellen geht hervor, daß das Berufungsgericht die angesichts der Blendung an den Beklagten zu stellenden Anforderungen zutreffend beurteilt hat. Da der Beklagte, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, bei der weiten Übersichtlichkeit der Einmündung den Kläger schon hätte sehen können, als dieser noch in der Eistuckelstraße war, kann die durch die Blendung verursachte Reaktionsunfähigkeit des Beklagten keinesfalls während der ganzen Zeit von dem Augenblick, da er den Kläger hätte sehen können, bis zu dem Augenblick des Unfalls angedauert haben. Setzte die Blendung schon ein, ehe der Beklagte den Kläger sehen konnte, so hätte der Beklagte, wenn nach den Ausführungen an anderer Stelle des Berufungsurteils seine Geschwindigkeit mit 40 km/st und die des Klägers während des Einbiegens mit 10 km/st angenommen wird, selbst bei Zubilligung einer vollen Sekunde für die Reaktion auf die Blendung und einer weiteren vollen Sekunde für den Entschluß zum Bremsen und für das Ansprechen der Bremsen seinen Wagen spätestens in der Einmündung zum Halten bringen

können. Setzte die Blendung aber erst später ein, so hätte er bei gehöriger Aufmerksamkeit den Kläger schon vorher erblickt haben müssen und dann im Augenblick der Blendung, um den bereits vorher erblickten Kläger nicht zu gefährden, nunmehr sofort entweder bremsen oder, was er bei der Breite der Straße ohne Gefahr tun konnte, ein wenig nach links ausbiegen oder schließlich, was noch besser gewesen wäre, sowohl bremsen als auch etwas nach links ausbiegen müssen. In jeder der hierbei möglichen Lagen ist demnach nicht die Blendung des Beklagten durch die Sonne, sondern sein schuldhaft fa-lsches Verhalten, sei es seine zu langsame Reaktion, sei es seine Unaufmerksamkeit, ursächlich für den Unfall gewesen.

6. Inwieweit den Kläger ein Mitverschulden an seinem Unfall trifft, wird in erster Linie von dem Ergebnis der nach 3) erforderlichen weiteren Aufklärung der objektiven Verkehrslage abhängen. War danach der Kläger gegenüber dem Beklagten objektiv nicht wartepflichtig, so wird sich nach dem bisher festgestellten sonstigen Sachverhalt kein Umstand finden lassen, der ihm zum Verschulden angerechnet werden könnte. War er dagegen objektiv wartepflichtig, so wird ihm nach dem sonstigen Sachverhalt voraussichtlich auch ein Verschulden zuzumessen sein. Es ist insbesondere nach dem bisherigen Sachstand nicht ersichtlich, inwiefern ihn die vom Berufungsgericht dargestellten subjektiven Überlegungen, er werde noch vor dem Beklagten das Einbiegen vollendet haben, und der Beklagte werde sich auf ihn einrichten, sollten entlasten können; denn wenn er den Beklagten nach seiner Darstellung überhaupt nicht gesehen hat, dann kann er auch nicht diese Überlegungen angestellt haben.

7. Obwohl das Berufungsgericht in einer Hilferwägung ausgeführt hat, daß selbst dann, wenn dem Kläger ein Verschulden zur Last zu legen sein sollte, die Schuld des Beklagten viel größer und deshalb unter Berücksichtigung der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs seine volle Schadensersatzpflicht begründet wäre, kann das Berufungsurteil doch nicht nach dieser Hilferwägung aufrechterhalten werden. Denn ehe eine unterstellte Schuld des Klägers gegenüber den vom Beklagten zu vertretenden Umständen als nicht ins Gewicht fallend bezeichnet werden kann, muß Klarheit darüber herrschen, worin diese Schuld bestehen könnte. Daran aber fehlt es bisher. Dazu kommt, daß sich bei der erneuten Verhandlung möglicherweise auch die Schuld des Beklagten als geringer herausstellen könnte, als bisher vom Berufungsgericht angenommen worden ist, so daß dann auch eine verhältnismäßig geringe Schuld des Klägers doch noch ins Gewicht fallen könnte.

8. Die Sache war nach alledem unter Aufhebung des Berufungsurteils im Rahmen der vom Beklagten gestellten Anträge an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung

und Entscheidung nach Maßgabe der in den vorstehenden
Gründen enthaltenen Richtlinien zurückzuverweisen.

Senatspräsident Prof. Dr. Meiß
ist infolge Erkrankung an der
Unterschriftsleistung verhin-
dert.

Engels

Dr. K. E. Meyer

Engels

Dr. Haub

Dr. Löschner